



Wald

Waldfeststellung - Wiedererwägung

Gegenstand	Überprüfung statischer Waldgrenzen entlang Bauzonen
Gemeinde	Baar
Standort	Himmelrich/Schnueperenrain, Koordinaten 2'683'580 / 1'227'185
Grundstück Nrn.	1027, 2640
AFW 56308	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf § 29 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1), auf Art. 10 Abs. 2 lit. a und Art. 13 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf § 2, § 5 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenze zwischen den GS Nrn. 1027 und 2640, Gemeinde Baar, die mit Verfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 statisch festgesetzt wurde, wird gemäss Plan «Waldgrenze Himmelrich/Schnueperenrain / GS Nr. 1027, 2640 Gemeinde Baar», 1:400, vom 18. Juni 2024, aufgehoben.
2. Die auf Plan «Waldgrenze Himmelrich/Schnueperenrain / GS Nr. 1027, 2640 Gemeinde Baar», 1:400, vom 18. Juni 2024, als neu bezeichnete Waldgrenze auf GS Nr. 1027, Gemeinde Baar, wird statisch festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Verfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Baar durch diese Verfügung nicht berührt.

4. Die vorliegend geänderte Waldabgrenzung ist nach Rechtskraft dieser Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen und durch die Gemeinde Baar in den Zonenplan einzutragen.
5. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

7. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Per E-Mail:

- [REDACTED]

Zug, 4. September 2024 - ROBU

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldgrenze Himmelrich/Schnueperenrain / GS Nr. 1027, 2640 Gemeinde Baar», 1:400, vom 18. Juni 2024 (hinterlegt mit Orthofoto 2022)

Versand: - 4. Sep. 2024

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbildaufnahmen aus den Jahren 1983, 1990, 1991, 1994, 2002 und 2022 (Quellen: GIS Kanton Zug, Swisstopo);
 - Verfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 betreffend die Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Baar inkl. Plan-Nr. 10, 1:500, vom August 2004;
 - Plan «Waldgrenze Himmelrich/Schnueperenrain / GS Nr. 1027, 2640 Gemeinde Baar», 1:400, vom 18. Juni 2024.
2. Mit Verfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 wurden im Gemeindegebiet Baar in denjenigen Bereichen, in denen Bauzonen an den Wald grenzen, statische Waldgrenzen festgesetzt. Dies in Übereinstimmung mit den vom 8. Oktober bis 7. November 2004 bei der Gemeindeverwaltung und beim damaligen Kantonsforstamt öffentlich aufgelegten Plan-Nrn. 1 bis 27 (ausgenommen die Pläne Nr. 23 und 24). Gegenstand dieser Verfügung ist demnach auch der Plan-Nr. 10, 1:500, vom August 2004, mit dem das Waldstück im Gebiet Schnueperenrain auf GS Nr. 1027 gegenüber den GS Nrn. 2640 und 2664 in der Bauzone an der Himmelrichstrasse, Baar, durch eine statische Waldgrenze abgegrenzt wurde.
3. Das Amt für Wald und Wild überprüft derzeit Waldgrenzen entlang Bauzonen im Gemeindegebiet Baar. Im Rahmen dieser Überprüfung stellte das Amt für Wald und Wild anhand von Luftbildaufnahmen aus den Jahren 2002 bis 2022 fest, dass die besagte Waldgrenze zwischen GS Nr. 1027 und den GS Nrn. 2640 und 2664 von der tatsächlichen Situation im Gelände abweicht. So verläuft diese Waldgrenze zwischen den GS Nrn. 1027 und 2640 über eine Länge von rund 5 Metern zwischen Gartenanlagen und somit faktisch im Freiland. Die Überprüfung anhand der verfügbaren Luftbildaufnahmen aus den Jahren 1990, 1991 und 1994 zeigte, dass die beschriebene Abweichung bereits vor Festsetzung der Waldgrenze, seit bereits über 30 Jahren, vorgelegen hatte, und dies augenscheinlich im heutigen Verlauf und Ausmass.
4. Infolge dieser Erkenntnis wurde ein korrigierter, an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierter Grenzverlauf bestimmt und hierauf gestützt der genannte Plan vom 18. Juni 2024 erstellt. Der Plan zeigt einerseits die vorgesehene Korrektur der Waldgrenze. Darüber hinaus wurde im Sinne von Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, wonach der Kanton Zug für das ganze Kantonsgebiet statische Waldgrenzen einführt, diese Waldgrenze planerisch auf den gesamten Randbereich des Waldstücks auf GS Nr. 1027 erweitert bzw. geschlossen.
5. Mit Schreiben vom 24. Juni 2024 wurde den betroffenen Eigentümerschaften sowie der Einwohnergemeinde der genannte Plan vom 18. Juni 2024 zugestellt, die Absicht zur

Anpassung der rechtskräftigen Waldgrenze mitgeteilt und mit Frist bis 23. Juli 2024 im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt.

Innert genannter Frist wurden keine konkreten Einwände gegen die Anpassung der Waldgrenze vorgebracht. Allerdings verwies die Einwohnergemeinde mit Schreiben vom 22. Juli 2024 auf die Fragwürdigkeit der Rechtmässigkeit eines Bereichs der Gartengestaltung auf GS Nr. 1027, ausserhalb der Bauzone, die dem Wohnhaus auf GS Nr. 1284 zugehörig ist, und somit auf Fragwürdigkeit einer Anpassung der Waldgrenze zugunsten dieser Nutzung. Auf diese Einwendung wird nachfolgend eingegangen.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 2 lit. a WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen in Gebieten, in denen Bauzonen an Wald grenzen, eine Waldfeststellung anzuordnen. Entsprechend wurde im Rahmen der letzten Zonenplanrevision im Gemeindegebiet Risch die Waldfeststellungsverfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 erlassen, mit der auch die vorliegend fragliche Waldgrenze statisch festgesetzt wurde. Wie dargelegt, wurde bei dieser Abgrenzung die tatsächliche Situation nicht gänzlich korrekt berücksichtigt. Die Einwohnergemeinde verweist zwar auf die Fragwürdigkeit der Rechtmässigkeit der Umgebungsgestaltung des Wohnhauses auf GS Nr. 1284. Die fragliche Umgebungsgestaltung wurde über dieses Grundstück hinaus auf GS Nr. 1027, jenseits der Bauzonengrenze, erweitert. Diese Erweiterung erfolgte mutmasslich im Jahr 1994, wie sich aus einem verfügbaren Luftbild aus diesem Jahr schliessen lässt. Luftbilder aus den vorangehenden Jahren 1990 und 1991 lassen jedoch den Schluss zu, dass bei der Umgebungsgestaltung nicht in den Waldrand eingegriffen wurde, sondern die Umgebung an diesem orientiert wurde. Die Frage der Rechtmässigkeit der fraglichen Umgebungsgestaltung ist somit von der Frage der Waldabgrenzung losgelöst und für den vorliegenden Entscheid nicht massgebend. Selbst unter der Annahme, dass der Wald zu einem früheren Zeitpunkt, d.h. vor 1990 zurückgedrängt worden sein sollte, gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass die Befugnis der Behörden, nach einer widerrechtlichen Rodung eine Wiederaufforstung, d.h. die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anzuordnen, in der Regel auf 30 Jahre befristet ist (vgl. BGE 105 Ib 265). Vom Bundesgericht genannte Vorbehalte gegen die Anwendbarkeit dieses Rechtsspruches sind vorliegend nicht zutreffend. Zudem hat die zuständige kantonale Forstbehörde auch nach Festsetzung der statischen Waldgrenze im Jahr 2006 die Abweichung nicht bemängelt.

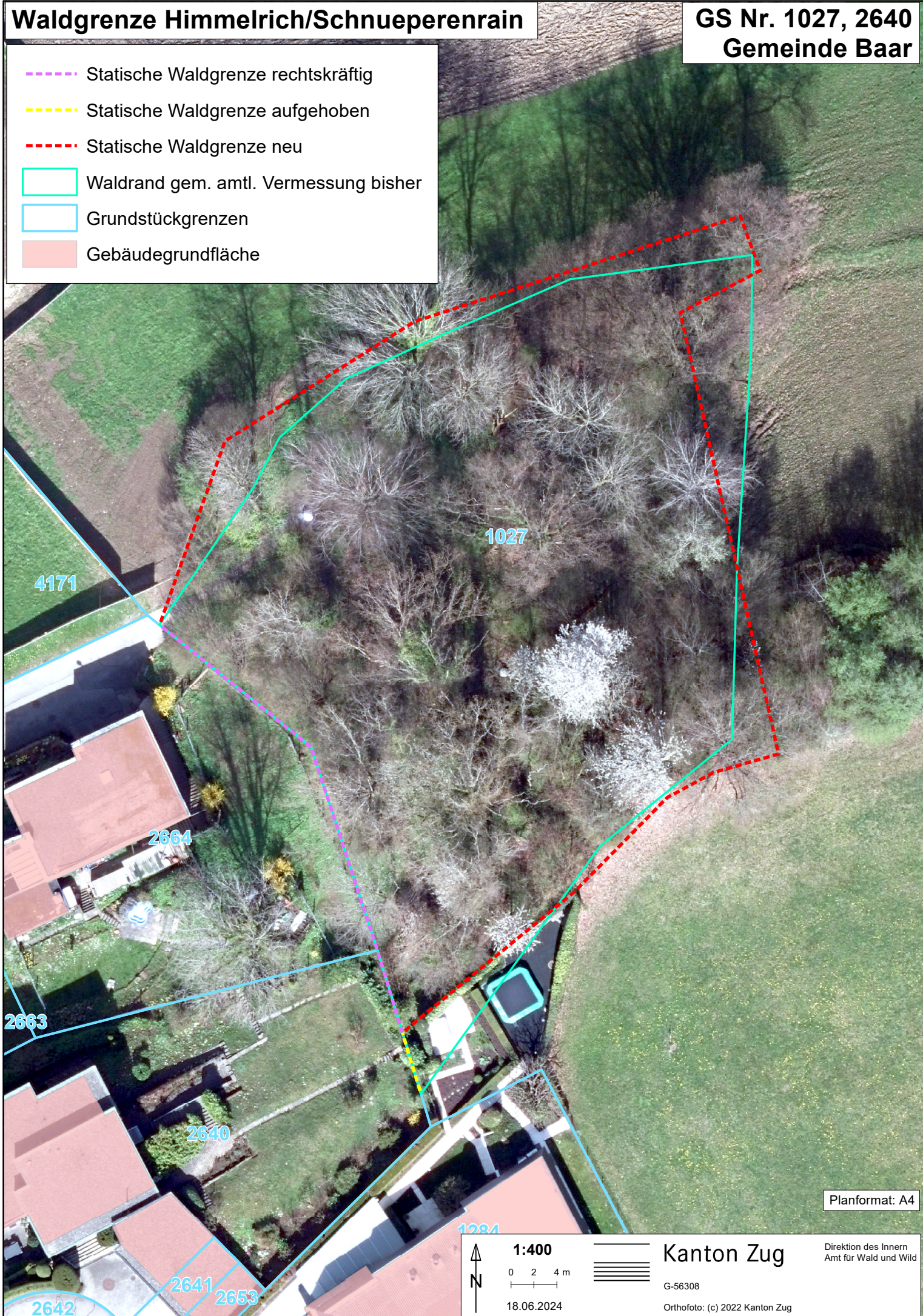
Gemäss dem Gesagten, insbesondere im Sinne des Vertrauensschutzes der Eigentümer-schaften der angrenzenden Baugrundstücke, ist zur Bereinigung der Situation eine Korrektur der rechtskräftigen statischen Waldgrenze angezeigt.

2. Gemäss § 29 VRG kann die Behörde aus wichtigen Gründen ihre Entscheide ausserhalb eines Revisionsverfahrens von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ändern oder aufheben, soweit nicht besondere Vorschriften, der Grundsatz von Treu und Glauben oder andere allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze dies ausschliessen oder einschränken.

- 2.1. Eine Verletzung des Vertrauensschutzes der betroffenen Grundeigentümerschaft ist mit der vorgesehenen Korrektur der Waldgrenze ohne erwartungsgemäss entstehende Nachteile nicht ersichtlich. Die betroffenen Parteien wurden einbezogen. Keine dieser Parteien hat Einwände gegen die Anpassung geäussert.
- 2.2. Da die Waldgrenze einerseits eine erhebliche Einschränkung des an den Wald grenzenden Grund- und Sacheigentums bedeutet und es andererseits nicht im Sinne der Waldgesetzgebung – namentlich Art. 10 und 13 WaG – ist, dass statische Waldgrenzen wesentlich von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, liegen wichtige Gründe vor, die statische Waldgrenze im betroffenen Bereich zu korrigieren. Der Richtplaneintrag L 4.1.6, gemäss dem der Kanton mit der Einführung der statischen Waldgrenze für das ganze Kantonsgebiet beauftragt wurde, gebietet zudem den Abschluss der bislang unvollständigen Waldgrenze um das Waldstück auf GS Nr. 1027 im Gebiet Schnueperenrain.
3. Die Zuständigkeit zur Vornahme von Waldfeststellungen hat die Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild delegiert (Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m Delegationsverfügung). Das Amt für Wald und Wild ist daher für den Erlass dieser Wiedererwägungsverfügung und für die Neufeststellung der Waldgrenze im betroffenen Bereich zuständig und kommt somit auf den Entscheid der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 zurück.
4. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke.

In dem von dieser Verfügung betroffenen Waldrandbereich wird die bisher rechtskräftige statische Waldgrenze zwischen GS Nr. 1027 und 2640, Gemeinde Baar, in dem auf Plan «Waldgrenze Himmelrich/Schnueperenrain / GS Nr. 1027, 2640 Gemeinde Baar», 1:400, vom 18. Juni 2024 bezeichneten Abschnitt aufgehoben. Zugleich wird die Waldgrenze neu auf GS Nr. 1027 statisch festgesetzt bzw. erweitert. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
5. Die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert. Das Amt für Wald und Wild veranlasst als zuständige Behörde die Amtsblattpublikation.
6. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 5 Abs. 2 EG Waldgesetz erfolgt die Eintragung durch die Gemeinde nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens.
7. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz veranlasst der Grundbuchgeometer bzw. der Nachführungsgeometer die Eintragung in den Plan für das Grundbuch.
8. Im vorliegenden Fall wurde das Waldfeststellungsverfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

- Statische Waldgrenze rechtskräftig
- Statische Waldgrenze aufgehoben
- Statische Waldgrenze neu
- Waldrand gem. amtl. Vermessung bisher
- Grundstücksgrenzen
- Gebäudegrundfläche



Planformat: A4

1:400
0 2 4 m
18.06.2024

Kanton Zug

G-56308

Orthofoto: (c) 2022 Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild